

erfordern,²¹¹ kann jedenfalls angesichts der Notwendigkeit einer gründlichen Ausbildung für die Erledigung anspruchsvoller, hoheitlicher Aufgaben nicht ernsthaft ins Gewicht fallen; insbesondere auch dann nicht, wenn berücksichtigt wird, dass sich die Dienstherrn sehr lange, nämlich in der Regel für das ganze Berufsleben des Beamten, an diesen binden. Der Organisationsaufwand ließe sich bei Bedarf durch eine Kooperation zwischen Bund und Ländern bei der Ausbildung minimieren.

Es ist im Übrigen nicht zu erwarten, dass die bislang erfolgten Reformen die letzten sein werden, mit denen typische Elemente des Laufbahnrechts ohne ersichtliche zwingende Gründe relativiert werden. Während das Leistungsprinzip nicht ernsthaft umstritten ist, ist es nämlich das Laufbahnprinzip, sei es aus ideologischen Gründen oder aus Unverständnis, umso heftiger.²¹² Dies hängt auch damit zusammen, dass die vom Amtsgedanken geprägten Erfordernisse des modernen Rechtsstaats, der die Verbindlichkeit seiner Rechtsordnung für alle gewährleisten muss und die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht dem Zugriff partikulärer Interessen überlassen darf, weitgehend nicht mehr richtig im Bewusstsein sind und damit zugleich auch das Verständnis für den Sinn und Zweck des Berufsbeamtentums mit seinen hergebrachten Grundsätzen insgesamt verloren geht.²¹³ Wer den Beamtenstatus nur als attraktivere Alternative zum Arbeitsverhältnis auffasst, dem erschließt sich folglich auch nicht ohne weiteres die Notwendigkeit besonderer laufbahnrechtlicher Anforderungen. Geradezu reflexartig werden denn auch nach den bisher erfolgten Reformen weitere Erleichterungen eingefordert, allerdings meist ohne konkrete Begründung und Differenzierung. Dabei werden diese häufig z. B. auch zur Bewältigung des demografischen Wandels für notwendig erachtet, wobei dahin gestellt bleiben mag, ob dieser in vielen Fällen nicht nur als Vorwand dient, um aus ideologischen Gründen gewünschte Änderungen leichter durchzusetzen. Keinem ernsthaften Zweifel kann es auf jeden Fall unterliegen, dass in vielen Bereichen des öffentlichen Dienstes kleinere Alterskohorten als bisher für den Nachwuchs bei gleichzeitig erhöhtem altersbedingtem Ausscheiden von Dienstkräften in den nächsten Jahren bereit stehen werden und der Konkurrenzkampf mit der Privatwirtschaft, aber vor allem aufgrund der Folgewirkungen der Föderalismusreform auch zwischen den unterschiedlichen Dienstherrn zunehmen wird.²¹⁴ Ebenso wenig dürfte es zweifelhaft sein, dass bei einem konkreten Bewerbermangel in einer Laufbahn Maßnahmen ergriffen wer-

den müssen, mit denen die Attraktivität des Einstiegs erhöht wird.²¹⁵ Allerdings wird der Wettbewerb um die besten Köpfe kaum zu gewinnen sein, wenn die Steigerung der Attraktivität ausgerechnet in einer Absenkung der laufbahnrechtlichen Leistungsstandards gesehen wird. Stellenkegel und Besoldung bieten hier beispielsweise erfolgversprechendere Möglichkeiten, ohne in das System als solches einzugreifen. Vor allem aber darf nicht übersehen werden, dass eine völlige Erosion des Laufbahnrechts dazu führen würde, dass dieses in Wirklichkeit nur noch Fassade wäre. Die Folge wäre, dass sich das Beamtenverhältnis insbesondere hinsichtlich seiner Zugangsvoraussetzungen nicht mehr wesentlich von dem Tarifbeschäftigtenstatus unterscheiden würde. Dies brächte nicht nur einen weiteren Akzeptanzverlust mit sich, sondern damit verlöre es auch weitestgehend die Rechtfertigung für seinen Sonderstatus.²¹⁶ Dass das Berufsbeamtentum und seine Aufgabenzuweisung über Art. 33 Abs. 4 und 5 GG verfassungsrechtlich geschützt sind, entzieht sie nicht dauerhaft politischen Bestrebungen zur Relativierung.²¹⁷ Die Verfassung lässt sich nämlich ändern. Die Alternative zum Beamtenrecht dürfte eines Tages jedoch nicht ein besonderes öffentliches Dienstrecht sein, das bei Wahrung sämtlicher Vorteile, im höchsten Maße flexibel alle möglichen Einstiege und Karriereschritte weitestgehend ohne formalisierte Qualifikationsnachweise und Mindeststandards ermöglicht, sondern das Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes. Dass dieses dem Rechtsstaatsprinzip besser gerecht werden würde, ist nicht zu erwarten.

211) S. hierzu aber *Bohm/Sturzebecher*, Einstellungs Voraussetzungen für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Brandenburg, beim Bund und in anderen Ländern, Parlamentarischer Beratungsdienst Landtag Brandenburg, 2013, S. 21.

212) S. hierzu *Bochmann*, ZBR 2006, S. 69 m. w. N.

213) Vgl. *Loschelder*, ZBR 2004, S. 12, 19; *Bochmann*, ZBR 2006, S. 69, 85.

214) Vgl. statt vieler *Kunath*, Personalpolitik in der Landesverwaltung und demografischer Wandel – Unausgewogene Altersstrukturen als Handlungsfeld des strategischen Personalmanagements in den Landesverwaltungen Berlin und Hamburg, 2011, S. 12, 29 m. w. N.

215) Vgl. *Kunath* (Fn. 214), S. 12.

216) Vgl. *Isensee*, ZBR 1988, S. 141, 142; *Summer*, PersV, 1996, S. 241, 247.

217) Vgl. *Isensee*, ZBR 1998, S. 295, 296, *Bochmann*, ZBR 2013, S. 397, 413.

Der Übergang gesetzlicher Schadensersatzansprüche und das Quotenvorrecht der Beamten auf dem Prüfstand

Nils Hoppe

Der Beitrag beschäftigt sich mit Fragen des Übergangs von Regressansprüchen gegen Dritte auf den Dienstherrn im Rahmen der beamtenrechtlichen Beihilfe. Im ersten Teil wird die Frage der Natur des übergelassenen Anspruchs im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sowie der Entwicklungen im Sozialrecht erörtert. Der zweite Teil beschäftigt sich mit der Frage, ob vor dem Hintergrund der allgemeinen Krankenversicherungspflicht (§ 193 Abs. 3 VVG) ein Quotenvorrecht des Beihilfeberechtigten besteht.

I. Einführung

Die beamtenrechtliche Beihilfe gewährt Zuschüsse für Kosten, die im Rahmen eines Krankheits- oder Pflegefalls, bei Vorliegen einer Behinderung, bei der Früherkennung von Krankheiten und Schutzimpfungen, im Rahmen der Geburt und bei Organspenden notwendig geworden sind (§ 80 BBG). Üblicherweise deckt der Zuschuss etwa 50 bis 80% der angefallenen Aufwendungen. Die übrigen Kosten tragen die Beihilfeberechtigten selbst. In der Regel wird zur weiteren Vor-

sorge eine private Krankenversicherung abgeschlossen. Auch der Weg in die gesetzliche Krankenversicherung ist nicht versperrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).¹ Obwohl es sich bei der Beihilfe um keinen Grundsatz des Berufsbeamtentums handelt,² gewähren alle Bundesländer ihren Beamtinnen und Beamten Beihilfe (§ 80 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG), § 80 Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG), § 80 Bremisches Beamtengesetz (BremBG), § 80 Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein (LBG S-H), § 80 Beamtengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LBG M-V), § 62 Beamtengesetz für das Land Brandenburg (LBG BB), § 76 Landesbeamtengesetz Berlin (LBG B), § 80 Hessisches Beamtengesetz (HBG), § 75 Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (LBG NRW), § 66 Landesbeamtengesetz Rheinland Pfalz (LBG R-P), § 88a Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LBG S-A), § 72 Thüringer Beamtengesetz (ThürBG), § 80 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG), § 78 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG B-W), § 67 Saarländisches Beamtengesetz (SBG), Art. 96 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG).

Insbesondere bei Gesundheitsschädigungen kommt es nicht selten vor, dass die Ursache der Schädigung von einem Dritten gesetzt wurde. Für diesen Fall sieht nicht nur das Beamtengesetz des Bundes (§ 76 BBG), sondern auch alle Regelungen in den Ländern (§ 52 NBG, § 53 HmbBG, § 52 BremBG, § 52 LBG S-H, § 53 LBG M-V, § 67 LBG BB, § 79 LBG B, § 103 HBG, § 81 LBG NRW, § 72 LBG RP, § 87a LBG S-A, § 111 SächsBG, § 81 LBG B-W, § 47 ThürBG, § 76 SBG, Art. 14 BayBG) vor, dass *gesetzliche* Schadensersatzansprüche gegen Dritte im Wege einer *cessio legis* auf den Dienstherrn übergehen. Diese auf den ersten Blick eindeutige Regelung wirft in der Praxis Schwierigkeiten auf. Angesichts des Wortlauts von § 76 BBG herrscht oft Unklarheit darüber, welcher Natur ein Anspruch sein muss, um als *gesetzlicher* Anspruch überzugehen. Weiterhin ist die Aufteilung des Verursachungsbeitrags eines Dritten zwischen der Versicherung des Beihilferechtigten und seinem Dienstherrn auf Grundlage der Lösung der herrschenden Auffassung vor dem Hintergrund aktueller gesetzgeberischer Entwicklung kritisch zu würdigen.

II. Umfang des gesetzlichen Forderungsübergangs

Auf den ersten Blick ist die gesetzliche Regelung umfassend und sinnvoll. Sowohl das Bundesbeamtengesetz als auch die Beamtengesetze der Länder beschränken die *cessio legis* auf *gesetzliche* Ansprüche. Es soll nicht jeder Anspruch gegen Dritte übergehen, sondern nur solche, die auf Gesetz beruhen. Der Bundesgesetzgeber hatte hierbei wohl vornehmlich Ansprüche aus Delikt gemäß der §§ 823 ff. BGB, §§ 7, 18 StVG

oder § 1 ProdHaftG im Sinn. Dies ist insoweit misslich, als dass eine Inanspruchnahme Dritter aus der Verletzung vertraglicher Pflichten häufig die bessere Anspruchsgrundlage darstellt. Zur Verdeutlichung dient folgendes Beispiel:

Der Beamte X hat im Rahmen einer Physiotherapie im der Praxis des Z durch unsachgemäße Anleitung seitens des Physiotherapeuten Y eine Verletzung erlitten, die einen umfassenden Krankenhausaufenthalt notwendig macht. Der Physiotherapeut Y hat umfangreiche Berufserfahrung. Bisher ist er nicht durch unsachgemäße Anleitung aufgefallen. Dem Beamten wird für die Wiederherstellung seiner Gesundheit Beihilfe gewährt.

Der Dienstherr könnte nun versuchen, den Z oder den Y deliktisch in Anspruch zu nehmen. Eine Inanspruchnahme des Z gemäß § 823 BGB scheitert indes daran, dass der Z den X nicht selbst verletzt hat. Eine Inanspruchnahme gemäß § 831 Abs. 1 S. 1 BGB scheitert daran, dass der Z sich gemäß § 831 Abs. 1 S. 2 BGB exkulpieren kann. Aus seiner Sicht bestand kein Anlass an den erwiesenen Fähigkeiten des Y zu zweifeln. Eine Inanspruchnahme des Y persönlich ist zwar möglich, ist aber mit zwei Nachteilen verbunden: Zum einen muss der Dienstherr die Sorgfaltspflichtverletzung beweisen, zum anderen trifft den Dienstherr nun das Insolvenzrisiko des Y.

Würden auch vertragliche Ansprüche auf den Dienstherr übergehen, stellt sich die rechtliche Ausgangssituation für den Dienstherrn demgegenüber günstiger dar. Er kann gemäß § 280 Abs. 1 BGB ohne Weiteres den Z in Anspruch nehmen. Das Handeln des Y wird dem Z gemäß § 278 BGB zugerechnet. Das Verschulden des Y wird vermutet, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB.

1. Interpretation durch Rechtsprechung und Schrifttum

Mit der Deutung des Begriffes der „gesetzlichen Schadensersatzansprüche“ setzte sich die höchstrichterliche Rechtsprechung erstmals im Jahre 1982 auseinander. Der VI. Senat stellte fest, dass auch vertragliche Ersatzansprüche gegen Dritte auf den Dienstherrn übergehen, wenn sie einer Pflicht entspringen, die dem Vertragsschuldner im deliktischen Bereich kraft Gesetz nicht geringer aufgegeben ist.³ Die Entscheidung bezieht sich hierbei auf einschlägige Rechtsprechung zu § 1542 RVO, die einer sinnorientierten Argumentation folgte und der Vorschrift entnahm, dass der Schädiger aufgrund von Leistungen einer Versicherung nicht von seiner Haftung befreit werden dürfe, gleichgültig, ob die Schädigung auf einer Vertragsverletzung beruht oder der Anspruch sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt.⁴

Die vom VI. Senat im Rahmen von § 87a BBG a. F. vorgenommene Einschränkung, dass die entsprechende Pflicht dem Schädiger im außervertraglichen Bereich nicht geringer aufgegeben sein dürfe, wird indes nicht begründet. Es überrascht auch, dass der Senat ohne weitere Erläuterung eine Haftung des Schuldners bejaht, weil ihm das Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB im Rahmen des übergangsfähigen vertraglichen Schadensersatzanspruches zuzurechnen sei.⁵ Der deliktische Schuldner haftet gerade nicht ohne weiteres für das Handeln Dritter. Den deliktischen Schuldner trifft nur die Pflicht zur Überwachung, Auswahl und Anleitung seines Verrichtungsgehilfen.

2. Stellungnahme

Die Orientierung an Sinn und Zweck von § 76 BBG gebietet es, dass kongruente Ansprüche, die auf der Verletzung vertrag-

1) Oft ist dies jedoch nachteilig, da der Dienstherr den Arbeitgeberanteil nicht übernehmen muss. Hierzu weitergehend *Jacobsen*, VuR 2011, S. 249.

2) St. Rspr. BVerfG, NJW 2008, 137 (138) m. w. N.

3) BGH, NJW 1983, 1374 3. Ls.; ebenso *Lemhöfer*, in: Plog/Wiedow, 372. Erglfg. 2016, BBG, § 87a a. F., Rn. 11; *Battis*, BBG, 4. Aufl. 2009, § 76, Rn. 3; *Franken*, in: GKÖD, 2017, BBG a. F., § 87a, Rn. 6; *Burth*, in: BeckOK-BeamtR Bund, 7. Ed. 2017, § 76, Rn. 4; *Kolbinger*, in: BeckOK-BeamtR Bay, 6. Ed. 2017, BayBG, Art. 14, Rn. 4 f.; *Oelkers*, in: BeckOK-BeamtR Nds, 3. Ed. 2017, NBG, § 52, Rn. 5; teilweise wird vertreten, dass nur deliktische Ansprüche übergehen, so *Peters/Grunewald/Lösch*, in: Dienstrecht des Bundes, 2. Aufl. 2013, BBG, § 76, Rn. 749; *May*, in: Maiwald/Schütze II, 410. Erglfg. 2017, LBG N-W, § 81, Rn. 23.

4) BGHZ 26, 365 (369).

5) BGH, NJW 1983, 1374 (1376).